

# Bayerische Landeszentrale für neue Medien

## Amtliches Mitteilungsblatt



Nr. 2 | München, den 14. Februar 2025

<b>DATUM</b>	<b>INHALT</b>	<b>SEITE 3</b>
24.01.2025	<b>Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 2. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung von Kosten im Bereich der Aufsicht über bundesweit ausgerichtete Medien (Kostensatzung)</b>	4
13.02.2025	<b>Richtlinie zur Änderung und Aufhebung der Richtlinie zur Förderung von Untersuchungen und Erhebungen zu Fragen der Programminhalte, insbesondere der Qualität, der Wirtschaftlichkeit und der Akzeptanz von Hörfunk- und Fernsehprogrammen nach dem Bayerischen Mediengesetz (Förderrichtlinie Funkanalyse)</b>	4
14.02.2025	<b>Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Richtlinie zur Änderung und Aufhebung der Richtlinie zur Förderung von Untersuchungen und Erhebungen zu Fragen der Programminhalte, insbesondere der Qualität, der Wirtschaftlichkeit und der Akzeptanz von Hörfunk- und Fernsehprogrammen nach dem Bayerischen Mediengesetz (Förderrichtlinie Funkanalyse)</b>	5

**Bekanntmachung über das  
Inkrafttreten der 2. Änderungs-  
satzung zur Satzung zur Erhebung  
von Kosten im Bereich der  
Aufsicht über bundesweit ausge-  
richtete Medien  
(Kostensatzung)**

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung von Kosten im Bereich der Aufsicht über bundesweit ausgerichtete Medien (Kostensatzung) vom 5. Dezember 2024 (AMBI S. 35) ist am 24. Januar 2025 in Kraft getreten.

München, den 24. Januar 2025

Dr. Thorsten Schmiege  
- Präsident -

**Richtlinie zur Änderung und Aufhe-  
bung der Richtlinie zur Förderung  
von Untersuchungen und Erhebungen  
zu Fragen der Programminhalte,  
insbesondere der Qualität, der Wirt-  
schaftlichkeit und der Akzeptanz von  
Hörfunk- und Fernsehprogrammen  
nach dem Bayerischen Mediengesetz**

**(Förderrichtlinie Funkanalyse)**

**vom 13. Februar 2025**

Auf Grund Art. 11 Abs. 2 Satz Nr. 2 des Gesetzes über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Telemedien in Bayern (Bayerisches Mediengesetz – BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl. S. 799, BayRS 2251-4-S), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 584), erlässt die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale) folgende Richtlinie:

**§ 1**

**Änderung der Förderrichtlinie  
Funkanalyse**

Die Richtlinie zur Förderung von Untersuchungen und Erhebungen zu Fragen der Programminhalte, insbesondere der Qualität, der Wirtschaftlichkeit und der Akzeptanz von Hörfunk- und Fernsehprogrammen nach dem Bayerischen Mediengesetz

(Förderrichtlinie Funkanalyse) vom 6. Juni 2019 (AMBI 2019, S. 10), zuletzt geändert durch Richtlinie vom 10. Juni 2021 (AMBI 2021, S. 63) wird wie folgt geändert:

Nr. 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt: „Diese Richtlinie tritt mit Ablauf des 13. Februar 2025 außer Kraft.“

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.

München, den 13. Februar 2025

Dr. Thorsten Schmiege  
- Präsident -

## **Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Richtlinie zur Änderung und Aufhebung der Richtlinie zur Förderung von Untersu- chungen und Erhebungen zu Fragen der Programminhalte, insbesondere der Qualität, der Wirtschaftlichkeit und der Akzeptanz von Hörfunk- und Fernsehprogrammen nach dem Bayerischen Mediengesetz (Förderrichtlinie Funkanalyse)**

Die Richtlinie zur Änderung und Aufhebung der Richtlinie zur Förderung von Untersuchungen und Erhebungen zu Fragen der Programminhalte, insbesondere der Qualität, der Wirtschaftlichkeit und der Akzeptanz von Hörfunk- und Fernsehprogrammen nach dem Bayerischen Mediengesetz (Förderrichtlinie Funkanalyse) vom 13. Februar 2025 (AMBI S. 3) ist am 14. Februar 2025 in Kraft getreten.

München, den 14. Februar 2025

Dr. Thorsten Schmiege  
- Präsident -